



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



7. März 2016

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-3256

Telefax 0211 871-2490

für den Innenausschuss (60-fach)

**Bericht über die Videobeobachtung auf Grundlage des § 15 a
Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

anliegend übersende ich den Bericht über die Videobeobachtung auf Grundlage des § 15 a Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Sitzung des Innenausschusses am 10.03.2016 und bitte um Weiterleitung des Berichtes an die Mitglieder des Innenausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Anlagen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Videobeobachtung auf Grundlage des § 15 a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

I. Vorbemerkung

§ 15 a Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) ermächtigt die nordrhein-westfälische Polizei, sogenannte Kriminalitätsbrennpunkte mittels offenen Einsatzes optisch-technischer Mittel zu beobachten (Videobeobachtung).

Gemäß § 15 a Abs. 5 Satz 1 PolG NRW tritt die Vorschrift des § 15 a PolG NRW am 31. Juli 2018 außer Kraft. Die Landesregierung ist gemäß § 15 a Absatz 5 Satz 2 PolG NRW verpflichtet, die Auswirkungen dieser Vorschrift und die praktische Anwendung unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen zu prüfen. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung. Das Ergebnis der Evaluierung muss somit so rechtzeitig vorliegen, dass der Landtag unterrichtet werden kann, bevor er über die Weitergeltung des § 15 a PolG NRW entscheidet.

Der unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen durchzuführenden Evaluierung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgegriffen werden. Der Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.03.2013 (Vorlage 16/736) enthielt eine Zusammenfassung der auf § 15 a PolG NRW gestützten Maßnahmen. Mit dem hier vorgelegten Bericht wird diese Zusammenfassung fortgeschrieben.

Im Hinblick auf die beantragte Aktualisierung der Wirkungsanalyse wird darauf hingewiesen, dass die Kreispolizeibehörden (KPB), in denen eine Videobeobachtung eingerichtet ist, entsprechende Kennzahlen erheben und dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen berichten. Die erhobenen Kennzahlen sind jedoch noch nicht abschließend auf Validität überprüft und lassen eine kurzfristige Auswertung und Analyse nicht zu. Die beantragte Aktualisierung der Wirkungsanalyse bleibt somit der gesetzlich vorgesehenen Evaluierung vorbehalten.



Sofern weitere KPB eine Videobeobachtung an Kriminalitätsbrennpunkten einrichten, werden auch durch diese KPB Kennzahlen erhoben werden, die bei der im Jahr 2018 durchzuführenden Evaluierung zur Verfügung stünden.

II. Zusammenfassung der auf § 15 a PolG NRW gestützten Maßnahmen

	Aachen	Bielefeld	Coesfeld	Düsseldorf	Mönchengladbach
Zeitraum	25.09.2008 - 25.09.2010	15.04.2004 - 31.05.2011	05.2005- 30.06.2009	Seit 27.04.2005	Seit 01.09.2004
Anzahl Kameras	5	4	4	5	7
Polizeiwache Anzahl Moni- tore	PI 1 PW West 2 Monitore	PW Ost 2 Monitore	Leitstelle PW COE 2 Monitore	PI Mitte 1 Monitor	PW Alter Markt 3 Monitore
Zusätzliche Maßnahmen / Gesamtkon- zept	Intensive Bestreifung, kleine Ord- nungspart- nerschaft mit Stadt Aachen, 11. Einsatzhun- dertschaft unterstützt mit eigen- ständigem integrativen Einsatzkon- zept	Regelmäßige Bestreifung, städtische Maßnahmen Parkmanager Beleuchtung u. a.	Ordnungspart- nerschaft mit der Stadt, Bundespolizei und Deutsche Bahn AG	Verstärkte Präsenz Einsatz- trupp, ggfs. Einsatzhun- dertschaft	Ordnungspartner- schaft Altstadt: Kooperation mit Stadt, sozialen Diensten und der sog. „Initiative Alt- stadt“ (Gastwirte, Geschäftsinhaber, Anwohner)

Von der Rechtsgrundlage des § 15 a PolG NRW machen in Nordrhein-Westfalen derzeit das Polizeipräsidium Düsseldorf und das Polizeipräsidium Mönchengladbach Gebrauch. Über die Einrichtung der Datenerhe-



bung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel entscheidet die Behördenleiterin/der Behördenleiter. Sowohl das Polizeipräsidium Düsseldorf als auch das Polizeipräsidium Mönchengladbach geben übereinstimmend an, dass sich das Konzept der Videobeobachtung an Kriminalitätsbrennpunkten bewährt hat.